

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 2007

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 2007

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 64* Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen. Vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD 2005, S. 571).

Vom 26. März 2007.

Stand der Umsetzung

Nachdem die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland auf ihrer Tagung im Januar 2007 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zum 1. April 2007 zugestimmt hat, haben bis auf die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens alle übrigen 21 Gliedkirchen der EKD die Vereinbarung umgesetzt.

Die ausstehenden Umsetzungsschritte in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sind für den Herbst 2007 vorgesehen.

H a n n o v e r , den 26. März 2007

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h
Präsident

Nr. 65* Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gliedkirchlicher Zusammenschlüsse – Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

Vom 8./9. Dezember 2006.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 8./9. 12. 2006 gemäß Artikel 29 Abs. 2 GO.EKD folgende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

»Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der EKD zur Änderung des § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD 2004 S. 7):

§ 1

Ergänzung von § 5 Absatz 3 MVG.EKD

In § 5 Absatz 3 werden hinter dem Wort »Gliederkirchen« die Wörter »sowie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse« eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.«

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Nr. 66* Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung EKD – VELKD; vorübergehende Beauftragung der Mitarbeitervertretung des Kirchenamtes der EKD.

Vom 25./26. Januar 2007.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 25./26. 1. 2007 gemäß Artikel 29 Abs. 2 GO.EKD folgende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

»Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der EKD zur Änderung des § 65 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD 2004 S. 7), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 8. Dezember 2006:

§ 1

Ergänzung von § 65 MVG.EKD

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Mitarbeitervertretung werden die Aufgaben der Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der VELKD von der Mitarbeitervertretung des Kirchenamtes der EKD wahrgenommen. Nach Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 bilden das Kirchenamt der EKD und die VELKD eine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 3.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2007 in Kraft.«

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Nr. 67* 6. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2006 die 6. Änderung der Neufassung der Satzung beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmung abgeben; die Versicherungsaufsicht – das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 6. 2. 2007 – III 4-2 – 039 f-10-05 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 18. April 2002, zuletzt geändert durch die 5. Satzungsänderung vom 20. Januar 2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Kasse« die Worte »den Beteiligten (§ 11) und« sowie nach dem Wort »Versicherung« die Worte »in Anlehnung an das Punktemodell« eingefügt.
2. § 13 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort »Vordrucke« durch das Wort »Meldungen« ersetzt sowie die Worte »sechs Wochen nach ihrer Übersendung an den Beteiligten ausgefüllt« gestrichen und durch die Worte »bis zum 28. Februar des Folgejahres« ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Worten »25 Euro« die Worte »– insgesamt maximal 2.000 Euro –« eingefügt.
 - c) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

»⁴Der pauschale Schadenersatz nach Satz 3 ist zu reduzieren, wenn der Beteiligte nachweist, dass der konkrete Schaden der Kasse geringer ist.

»⁵Sofern der konkrete Schaden höher ist als der pauschale Schadenersatz nach Satz 3, bleibt es der Kasse unbenommen, ihren darüber hinausgehenden Schaden aufgrund der verspäteten Meldung geltend zu machen.«
3. In § 19 Absatz 1 wird in den Buchstaben a bis l jeweils am Ende das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt, soweit noch kein Komma oder Semikolon vorhanden ist, und in Buchstabe m das Komma vor dem Wort »oder« gestrichen.
4. In § 22 wird Buchstabe c gestrichen.
5. § 23 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte »Abmeldung aus der Pflichtversicherung durch den Beteiligten« gestrichen und durch die Worte »Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses« ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen und Satz 4 wird zu Satz 3.
6. In § 26 Absatz 1 werden die Worte »Eintritt des Versicherungsfalles« durch die Worte »Bestehen eines Anspruchs auf Rente« ersetzt.
7. In § 27 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
8. § 29 Absatz 2 wird gestrichen.
9. In § 38 Absatz 4 wird die Verweisung »Sätze 1 bis 3« durch die Verweisung »Sätze 1 und 2« ersetzt.
10. In § 47 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten »gilt dies nur, wenn« die Worte »diese im Rahmen einer EU-Standardüberweisung erfolgen kann; hierzu teilt« eingefügt und die Worte »mitgeteilt hat« am Satzende durch das Wort »mit« ersetzt.
11. In § 49 Satz 1 wird vor den Worten »einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen« das Wort »einer/« eingefügt.
12. In § 62 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) ¹Für Beteiligte der Kasse, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, kann für die Pflichtversicherung arbeitsrechtlich geregelt werden, dass für die Zusage von Leistungen für die Dauer von bis zu drei Jahren bis zu einer Mindesthöhe von 2 v. H. von der nach § 34 Abs. 2 zugesagten Leistung abgewichen werden kann. ²In diesem Fall hat der Beteiligte das entsprechend verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden. ³Entsprechend der Verminderung der Leistungszusage für die bei dem Beteiligten beschäftigten Pflichtversicherten reduziert sich für den Beteiligten insoweit der zu zahlende Beitrag an die Kasse.«
13. In § 65 Satz 3 wird das Wort »drei« durch das Wort »fünf« ersetzt.
14. In § 66 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort »entsprechend« angefügt:

»für übergeleitete Zeiten, deren Berücksichtigung bei der Bonuspunkteverteilung im Überleitungsabkommen vorgesehen ist«
15. § 80 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

»a) zum Schiedsgericht, wenn zwischen dem Antragsteller und der Kasse vereinbart wird, dass anstelle der ordentlichen Gerichte das Schiedsgericht über den Streitgegenstand endgültig nach dem in der Verfahrensordnung für das Schiedsgericht geregelten Verfahren entscheiden soll (Schiedsvertrag [§§ 1029 ff ZPO]).«

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Nr. 12 und 13 zum 1. Januar 2007 in Kraft.

D a r m s t a d t , 20. März 2007

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Der Vorstand
S c h u l z e S c h w i e n h o r s t F e h n
(Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 68 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 16. November 2006. (ABl. Bd. VII S. 331)

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 123) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 4 werden nach dem Wort »Bischofs« die Wörter »oder einer Bischöfin« eingefügt. Nach dem Wort »und« werden die Wörter »dessen oder deren Stellvertretung« eingefügt. Nach dem Wort »Beamten« werden die Wörter »oder der leitenden juristischen Beamtin« eingefügt.
2. In Artikel 8 werden unter Ziff. 1 nach dem Wort »Bischof« die Wörter »oder die Leitende Bischöfin« eingefügt.
3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Bischöfen« die Wörter »und Bischöfinen« und nach dem Wort »Inhabern« die Wörter »oder Inhaberinnen« eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Bischof« die Wörter »oder der Leitenden Bischöfin« eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort »Generalsynode« die Wörter »ein stellvertretendes Mitglied« eingefügt.
 - d) Nach Absatz 1 Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet: »Dieses muss ordiniert sein und ein kirchenleitendes Amt innehaben.«
 - e) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter »den Stellvertreter« durch die Wörter »das stellvertretende Mitglied« ersetzt.
4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »Bischof« die Wörter »oder die Leitende Bischöfin, dessen oder deren Stellvertretung« eingefügt. Nach dem Wort »Bischofs« werden die Wörter »oder der Leitenden Bischöfin« eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Bischöfe« die Wörter »und Bischöfinen« eingefügt.
5. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Bischof« die Wörter »oder die Leitende Bischöfin« eingefügt. Nach dem Wort »der« werden die Wörter »oder die« eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Er« die Wörter »oder sie« eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort »Er« die Wörter »oder sie« eingefügt.
 - d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Bischof« die Wörter »oder die Leitende Bischöfin« eingefügt.
 - e) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »Er« die Wörter »oder sie« eingefügt.
 - f) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort »Er« die Wörter »oder sie« eingefügt.
6. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern »einen Bischof« die Wörter »oder eine Bischöfin« eingefügt. Nach den Wörtern »Leitenden Bischof« werden die Wörter »oder zur Leitenden Bischöfin« eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Seine« durch das Wort »Die« ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Bischofs« die Wörter »oder der Leitenden Bischöfin« eingefügt.
 - d) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort »Bischofs« die Wörter »oder einer Leitenden Bischöfin« eingefügt.
 - e) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort »seinen« durch das Wort »einen« ersetzt. Nach dem Wort »Vorsitzenden« werden die Wörter »oder eine Vorsitzende« eingefügt.
 - f) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Bischofs« die Wörter »oder der Leitenden Bischöfin« eingefügt.
 - g) In Absatz 5 werden nach dem Wort »Bischofs« die Wörter »oder der Leitenden Bischöfin« eingefügt.
7. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Bischof« die Wörter »oder die Leitende Bischöfin« eingefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Die Einführung in das Amt soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode stattfinden.«
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin wird von dem Bischof oder der Bischöfin mit dem höchsten Dienstalter nach der Ordnung der Agende in das Amt eingeführt.«
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Bischofs« die Wörter »oder der Leitenden Bischöfin« eingefügt. Die Wörter »der Gewählte« werden durch die Wörter »der oder die Gewählte« ersetzt.
 - e) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »seiner« durch das Wort »der« ersetzt. Nach dem Wort »Bischof« werden die Wörter »oder die Leitende Bischöfin« eingefügt. Nach dem Wort »Amtsantritt« werden die Wörter »seines Nachfolgers« durch die Wörter »eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin« ersetzt.
 - f) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort »Bischof« die Wörter »oder die Leitende Bischöfin« eingefügt. Das Wort »sein« wird durch das Wort »das« ersetzt. Nach dem Wort »Stellvertreter« werden die Wörter »oder die Stellvertreterin« eingefügt.

- g) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »(4) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte einen Bischof oder eine Bischöfin als dessen oder deren Stellvertretung.«
- h) In Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort »Wiederwahl« das Wort »Die« eingefügt. Nach dem Wort »Stellvertreters« werden die Wörter »oder der bisherigen Stellvertreterin« eingefügt.
- i) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort »Stellvertreter« die Wörter »oder die Stellvertreterin« eingefügt. Nach dem Wort »Bischofs« werden die Wörter »oder der Leitenden Bischöfin« eingefügt. Nach dem Wort »Stellvertreter« werden die Wörter »oder eine neue Stellvertreterin« eingefügt.
- j) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- »(5) Tritt außer dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin auch dessen oder deren Stellvertretung zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der Bischof oder die Bischöfin mit dem höchsten Dienstalter.«
8. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Stellvertretern« die Wörter »oder Stellvertreterinnen« eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort »Bischof« die Wörter »oder die Leitende Bischöfin« eingefügt. Nach dem Wort »Stellvertreter« werden die Wörter »oder Stellvertreterinnen« eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort »Stellvertreter« die Wörter »oder Stellvertreterinnen« eingefügt.
- d) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort »Stellvertreter« die Wörter »oder Stellvertreterinnen« eingefügt und das Wort »Synodalen« durch das Wort »Mitgliedes« ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 4 werden nach dem Wort »Stellvertreter« die Wörter »oder Stellvertreterinnen« eingefügt und das Wort »Synodalen« durch das Wort »Mitgliedes« ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort »Bischof« die Wörter »oder die Leitende Bischöfin« eingefügt.
- g) In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort »Stellvertreters« die Wörter »oder einer Stellvertreterin« eingefügt.
- h) In Absatz 8 Satz 2 werden nach den Wörtern »und von dem« die Wörter »oder der« eingefügt.
- i) In Absatz 8 Satz 3 werden das Wort »seiner« durch die Wörter »dessen oder deren« ersetzt und nach dem Wort »Präsidenten« die Wörter »oder die Präsidentin« eingefügt.
- j) In Absatz 8 Satz 4 werden das Wort »vom« durch die Wörter »von dem« ersetzt und nach dem Wort »Präsidenten« die Wörter »oder der Präsidentin« eingefügt.
9. Artikel 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die nicht aus der Gruppe der ordinierten Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten Vizepräsidenten oder einer ersten Vizepräsidentin, einem zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin und zwei beisitzenden Mitgliedern.«
- b) In Absatz 4 wird das Wort »Redner« durch das Wort »Redebeitrag« ersetzt.
10. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Vorsitzendem« die Wörter »oder der Leitenden Bischöfin als Vorsitzender« eingefügt. Das Wort »Stellvertreter« wird durch die Wörter »seiner oder ihrer Stellvertretung« ersetzt. Nach dem Wort »Präsidenten« werden die Wörter »oder der Präsidentin« eingefügt. Nach den Wörtern »ihrer Mitglieder und deren« wird das Wort »Stellvertreter« durch das Wort »Stellvertretern« ersetzt, und nach diesem Wort werden die Wörter »oder Stellvertreterinnen« eingefügt. Nach dem Wort »Stellvertreter« werden die Wörter »oder Stellvertreterinnen« eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: »Für das weitere Mitglied der Bischofskonferenz wählt diese einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin.«
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: »Der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode wird durch den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin bzw. den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin vertreten.«
- d) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort »Stellvertreter« durch die Wörter »stellvertretende Mitglieder« ersetzt.
- e) In Absatz 3 wird das Wort »Stellvertreter« durch die Wörter »stellvertretenden Mitglieder« ersetzt.
- f) In Absatz 4 wird das Wort »Stellvertreter« durch die Wörter »stellvertretendes Mitglied« ersetzt.
- g) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort »Präsidenten« die Wörter »oder der Präsidentin« eingefügt.
- h) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst: »Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das an nächster Stelle stehende stellvertretende Mitglied an dessen Stelle.«
11. Artikel 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Bischofs« die Wörter »oder der Leitenden Bischöfin« eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst: »In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und zwei weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Mitglieder unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Kirchenleitung führen, wenn diese nicht versammelt ist.«
- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern »Fällen kann der« die Wörter »oder die« eingefügt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- »(5) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD und dessen oder deren ständige Vertretung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sofern beide nicht rechtskundig sind, nimmt ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin des Amtes der VELKD an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.«
12. Artikel 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Leiter« die Wörter »oder einer Leiterin« und nach dem Wort »Referenten« die Wörter »und Referentinnen« eingefügt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: »Der Leiter oder die Leiterin, der zugleich theologischer Vizepräsident oder die zugleich theologische Vizepräsidentin ist und eine Hauptabteilung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland leitet, und die Referenten oder Referentinnen werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung, der Leiter oder die Leiterin zugleich im Benehmen mit der Bischofskonferenz berufen.«
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort »Leiter« die Wörter »oder der Leiterin« und nach dem Wort »Kirchenbeamten« die Wörter »oder Kirchenbeamtinnen« sowie nach den Wörtern »Leitenden Bischof« die Wörter »oder der Leitenden Bischöfin« eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort »Leiters« die Wörter »oder der Leiterin« und nach dem Wort »Referenten« die Wörter »und Referentinnen« eingefügt.
13. Artikel 21 a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: »Die Vereinigte Kirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrer oder Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen, sowie der sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die nicht im Amt der VELKD tätig sind.«
14. In Artikel 24 Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort »Bischof« die Wörter »oder der Leitenden Bischöfin« eingefügt und die Wörter »von ihm« werden gestrichen.

Artikel II

1. Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. März 2007 in Kraft.
2. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, neu zu fassen und die Neufassung im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

A h r e n s b u r g , den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 17. Oktober 2006 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 30. Oktober 2006 vollzogen.

H a n n o v e r , den 16. November 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 69 In-Kraft-Treten des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306).

Vom 8. Dezember 2006. (ABl. Bd. VII S. 333)

Gemäß § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung hat der Geschäftsführende Ausschuss der Kirchenleitung am 8. Dezember 2006 wie folgt beschlossen:

Das Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306) tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

H a n n o v e r , den 8. Dezember 2006

Das Lutherische Kirchenamt

i. V. F r e h r k i n g

Nr. 70 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplargesetzes.

Vom 17. Oktober 2006. (ABl. Bd. VII S. 333)

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben auf Grund von Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplargesetz – DiszG) vom 4. Mai 2001 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2004 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Frist des Absatzes 1 Satz 1 ist gehemmt:

1. für die Dauer eines Beschwerdeverfahrens oder eines Spruchverfahrens,
2. während des Laufes der für die Erfüllung von Auflagen oder Weisungen nach § 16 a gesetzten Frist,
3. sofern wegen desselben Sachverhalts ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen eingeleitet worden ist,
4. sofern wegen desselben Sachverhalts ein staatliches Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist oder
5. sofern eine Klage aus dem Dienstverhältnis erhoben wurde.«

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

»§ 5 a

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 14, 51, 52, 80, 102 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgenommen werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen

Handlungen nicht wieder einbezogen, so können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.«

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter der Ziffer 1 die Ziffer 2 wie folgt eingefügt:
 - »2. das Verfahren unter Auflagen oder Weisungen nach § 16 a Abs. 1 vorläufig einstellt,«
- b) Die bisherigen Ziffern 2, 3 und 4 in § 14 Absatz 1 werden Ziffern 3, 4 und 5.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 wird die Ziffer »2« durch die Ziffer »3« und die Ziffer »4« durch die Ziffer »5« ersetzt.
 - b. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - »Für die Hemmung dieser Frist gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.«

4. In § 15 Absatz 3 wird das Wort »unterbricht« durch das Wort »hemmt« ersetzt.

5. Nach § 16 wird folgende Überschrift und folgender § 16 a eingefügt:

»6. Vorläufige Einstellung des Disziplinarverfahrens
§ 16 a

(1) Mit schriftlicher Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin kann die einleitende Stelle das Disziplinarverfahren vorläufig einstellen und dem Pfarrer oder der Pfarrerin schriftlich Auflagen oder Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, die durch die Amtspflichtverletzung entstandene Gefährdung oder Beeinträchtigung für die Glaubwürdigkeit des Dienstes des Pfarrers oder der Pfarrerin und damit für die Glaubwürdigkeit des der Kirche aufgegebenen Dienstes zu beseitigen.

(2) Zur Erfüllung der Auflagen oder Weisungen setzt die einleitende Stelle dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Frist, die höchstens 6 Monate betragen soll. Erfüllt der Pfarrer oder die Pfarrerin die Auflagen oder Weisungen, so stellt die einleitende Stelle das Disziplinarverfahren endgültig ein. Die Amtspflichtverletzung kann dann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.«

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - »(3) Die einleitende Stelle kann die Disziplinarverfügung mit einer Nebenmaßnahme verbinden. Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Gliedkirchen kann die einleitende Stelle für die Dauer von bis zu fünf Jahren:
 1. dem Pfarrer oder der Pfarrerin den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenvorstand und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen,
 2. dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten oder
 3. dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Warte- oder Ruhestand Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger

kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegen, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.«

- b) Die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 werden Absätze 4, 5, 6 und 7.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort »Disziplinarverfügung« die Wörter »oder die Nebenmaßnahme nach Absatz 3« eingefügt.
 - d) In Absatz 5 wird die Zahl »3« durch die Zahl »4« ersetzt.
7. In § 33 Absatz 2 wird die Ziffer »2« durch die Ziffer »3« und die Ziffer »4« durch die Ziffer »5« ersetzt.
8. In § 36 Absatz 3 wird die Ziffer »2« durch die Ziffer »3« und die Ziffer »4« durch die Ziffer »5« ersetzt.
9. In § 50 Absatz 1 wird die Ziffer »4« durch die Ziffer »5« ersetzt.
10. In § 70 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

»(7) Ist die Aussage eines Zeugen oder einer Zeugin während der Ermittlungen zu Protokoll genommen worden, so darf dieses Protokoll im weiteren Verfahren nicht verlesen werden, wenn der Zeuge oder die Zeugin von seinem oder ihrem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht. Die Vernehmung einer Verhörs-person ist statthaft, wenn der Zeuge oder die Zeugin nach ordnungsgemäßer Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat und im weiteren Verfahren das Zeugnis verweigert.«

11. § 116 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: »Wird die Beschwerde teilweise zurückgewiesen, können dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens anteilig auferlegt werden.«
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - »(3) Haben die Ermittlungen ergeben, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin die Amtspflicht nicht verletzt hat oder ist eine Amtspflichtverletzung nicht nachweisbar, so sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen zu erstatten.«

12. § 127 wird wie folgt geändert: Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint, kann die einleitende Stelle während der Ermittlungen und im förmlichen Verfahren

1. einem Pfarrer oder einer Pfarrerin die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise vorläufig untersagen,
2. ihm oder ihr die öffentliche Wortverkündung und Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen vorläufig untersagen,
3. dem Pfarrer oder der Pfarrerin vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Gliedkirchen, insbesondere vorläufig
 - a) den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenvorstand und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen oder
 - b) die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

A h r e n s b u r g , den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 17. Oktober 2006 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 30. Oktober 2006 vollzogen.

H a n n o v e r , den 16. November 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 71 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Kirchenbeamtenrechts (Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz VELKD) (KBRNOG).

Vom 16. November 2006. (ABl. Bd. VII S. 335)

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben auf Grund von Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Aufhebung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 292, ber. Bd. VII, S. 90), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. Oktober 2002 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 194), wird mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen aufgehoben.

Artikel II

Zustimmung zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1

Dem Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG. EKD) vom 10. November 2005 wird auf Grund von Artikel 24 a i. V. m. Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen zugestimmt.

§ 2

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz II Buchst. c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel III

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenergänzungsgesetz VELKD) (KBGErgG.VELKD)

I. Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Es gilt ferner für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die VELKD die Aufsicht führt.

§ 2

(Zu § 4 Abs. 4 KBG.EKD)

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte

(1) Oberste Dienstbehörde ist die Kirchenleitung. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD.

(2) Dienstvorgesetzte für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes ist die Kirchenleitung. Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte für die übrigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD.

§ 3

(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 KBG.EKD)

Kirchenbeamte auf Zeit

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann auf Zeit begründet werden, wenn ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin, der oder die bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, für Aufgaben im Sinne des § 3 KBG.EKD nicht länger als sechs Jahre verwendet werden soll. Eine Verlängerung ist zulässig, sie soll jedoch nicht über sechs Jahre hinausgehen. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KBG.EKD bleibt unberührt.

(2) § 8 Abs. 2 Nr. 4 KBG.EKD findet auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit keine Anwendung.

§ 4

(Zu § 7 KBG.EKD)

Ernennung

Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD werden vom Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin ernannt.

§ 5

(Zu § 14 Abs. 1 KBG.EKD)
Laufbahn, Beförderung

Soweit die Kirchenleitung nichts anderes bestimmt, gelten die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der EKD jeweils geltenden Laufbahnbestimmungen entsprechend.

§ 6

(Zu § 15 Abs. 1 KBG.EKD)
Amtsbezeichnung

Soweit die Kirchenleitung nichts anderes bestimmt, führen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen die in der jeweils geltenden Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland für ihr Amt aufgeführten Amtsbezeichnungen.

§ 7

(Zu § 16 KBG.EKD)
Personalakten

(1) Die Personalakten werden im Amt der VELKD geführt.

(2) Ohne die Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin dürfen die Personalakten

- a) der Kirchenleitung der VELKD als oberster Dienstbehörde,
- b) dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD sowie einer Person, die in dessen oder deren Auftrag im Rahmen der Personalverwaltung tätig wird,
- c) den Gerichten und anderen Behörden im Rahmen rechtlicher Verpflichtung und
- d) im erforderlichen Umfang dem Oberrechnungsamt der EKD vorgelegt werden. In allen übrigen Fällen bedarf die Vorlage der Personalakte der Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.

§ 8

(Zu § 27 Abs. 3 KBG.EKD)
Rechtsfolgen bei Ausübung eines Mandates

Das Nähere wird durch das Kirchengesetz der EKD über die Rechtsverhältnisse beim Erwerb von Mandaten in gesetzgebenden Körperschaften und kommunalen Vertretungen (Mandatsgesetz) geregelt.

§ 9

(Zu § 28 Abs. 1 KBG.EKD)
Arbeitszeit

Die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD jeweils geltenden Bestimmungen zur Arbeitszeit gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend.

§ 10

(Zu § 35 Abs. 1 KBG.EKD)
Besoldung, Versorgung, Beihilfe

(1) Für die Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der VELKD gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Vorschriften.

(2) Soweit die Organe der Vereinigten Kirche nichts anderes bestimmen, gelten die für die Kirchenbeamten und

Kirchenbeamtinnen der EKD jeweils geltenden Vorschriften über Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld entsprechend.

§ 11

(Zu §§ 35 – 37 KBG.EKD)
Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Besoldungsrechts

Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend.

§ 12

(Zu § 59 KBG.EKD)
Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Die Vorschrift gilt entsprechend, wenn im Kirchenbeamtenverhältnis zur Vereinigten Kirche stehende Ordinierte in den Dienst einer Gliedkirche oder Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche übertreten.

§ 13

(Zu § 61 Abs. 3 KBG.EKD)
Wartestandsbezüge

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Gewährung von Wartegeld nach den jeweils für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der EKD geltenden Bestimmungen.

§ 14

(Zu § 87 KBG.EKD)
Rechtsweg

(1) Zuständiger Spruchkörper ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.

(2) In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen wurde. Der Widerspruch ist beim Amt der VELKD zu erheben. Hilft dieses dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet die Kirchenleitung.

§ 15

(Zu § 94 KBG.EKD)
Fortgeltung bestehenden Rechts

Regelungen, die auf der Grundlage des aufgehobenen Kirchenbeamtengesetzes der VELKD erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, solange in Kraft bis die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt hat.

II. Bestimmungen für Pfarrer und Pfarrerrinnen

§ 16

Für Pfarrer und Pfarrerrinnen, die in einem Pfarrerdienstverhältnis zur VELKD stehen oder die zur VELKD beurlaubt sind, ohne in einem Kirchenbeamtenverhältnis vor Zeit zu stehen, gelten die §§ 1, 8 bis 13, 49 bis 65 und 81 bis 82 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD sinngemäß.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

(Zu § 17 Abs. 3, §§ 26, 28, § 35 Abs. 1, § 38 Abs. 4, § 50 Abs. 5, § 54 Abs. 3, § 83 Abs. 2)
Anwendung staatlichen Rechts

(1) Soweit das Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu nachfolgenden Rechtsfragen aus einem Kirchenbeamtenverhältnis keine Regelung vorsieht, finden die für Beamte und Beamtinnen des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung:

- a) Einsichts- und Auskunftsrecht in Ausbildungs- und Prüfungsakten,
- b) Annahme von Zuwendungen,
- c) Arbeitszeit,
- d) Unterhalt,
- e) Erholungs- und Sonderurlaub,
- f) Teildienst aus familiären Gründen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
- g) Anspruch auf Beihilfe während der Zeit einer Beurlaubung und
- h) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die oben genannten Rechtsfragen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel IV

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD (Kirchenbeamtengesamtvertretungsgesetz VELKD) (KBGVG.VELKD)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

§ 2

(Zu § 92 KBG.EKD)

Kirchenbeamtengesamtvertretung

(1) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung der Vereinigten Kirche ist nach § 92 KBG.EKD bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften, die die VELKD und ihre Gliedkirchen betreffen, zu beteiligen.

(2) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung ist insbesondere bei der Novellierung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Disziplinarrechts der Vereinigten Kirche sowie bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für ihren Bereich und ihre Gliedkirchen erlässt, zu beteiligen.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung besteht aus
- a) je zwei Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen aus den Gliedkirchen Bayern, Hannover, Nordelbien und Sachsen und
 - b) je einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin aus den Gliedkirchen Braunschweig, Mecklenburg, Schaumburg-Lippe und Thüringen sowie

c) einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin der VELKD oder einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin, der oder die im Amt der VELKD für die VELKD tätig ist.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.

(3) Die Geschäfte führt das Amt der VELKD.

§ 4

Wahl und Amtszeit

(1) Die Gliedkirchen bestimmen, wie die von ihnen zu benennenden Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen gewählt werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus der Kirchenbeamtengesamtvertretung ausscheiden.

(2) Die Amtszeit der Kirchenbeamtengesamtvertretung dauert fünf Jahre und beginnt jeweils am 1. August. Nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Kirchenbeamtengesamtvertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugebildete Kirchenbeamtengesamtvertretung fort.

§ 5

Beteiligung der Kirchenbeamtengesamtvertretung

(1) Die Kirchenleitung informiert die Kirchenbeamtengesamtvertretung rechtzeitig, wenn sie Aufträge zu Entwürfen dienstrechtlicher Vorschriften erteilt.

(2) Die Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD erhält Entwürfe von

- a) Kirchengesetzen, sobald sie den Gliedkirchen nach Artikel 24 Abs. 3 oder Art. 24 a der Verfassung zugeleitet werden,
- b) Verordnungen mit Gesetzeskraft und Rechtsverordnungen mit Wirkung für die Gliedkirchen nach der ersten Beratung in der Kirchenleitung zur Stellungnahme. Die Kirchenbeamtengesamtvertretung kann zu den in Satz 1 Buchstabe a genannten Entwürfen im gleichen Zeitraum Stellung nehmen, der den Gliedkirchen eingeräumt wird. Zu den in Satz 1 Buchstabe b genannten Entwürfen kann die Kirchenbeamtengesamtvertretung bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung, auf begründeten Antrag bis zur übernächsten Sitzung, Stellung nehmen.

(3) Die Kirchenleitung gibt der Kirchenbeamtengesamtvertretung Vorlagen an die Generalsynode, zu der sie Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen, zur Kenntnis.

(4) Für Entwürfe von Kirchengesetzen aus der Mitte der Bischofskonferenz und aus der Mitte der Generalsynode gelten Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 entsprechend.

§ 6

Fortbestehen der derzeitigen Kirchenbeamtengesamtvertretung

Die Amtszeit der derzeitigen Kirchenbeamtengesamtvertretung der VELKD bis zum 31. Juli 2008 wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel V

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur

Ergänzung von § 60 Abs. 3 KBG.EKD
(ErgG.VELKD zu § 60 Abs. 3 KBG.EKD)

§ 1

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkir-

chen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

§ 2

(Zu § 60 Abs. 3 KBG.EKD)

Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch nach § 58 KBG.EKD versetzt werden können. Der Grund braucht dabei nicht im Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zu liegen.

(2) Zur Feststellung des Sachverhalts nach Absatz 1 sind von der durch die Oberste Dienstbehörde bestimmten Person die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Vor Einleitung der Erhebungen ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin zu hören. Der oder die Dienstvorgesetzte ist während der Erhebungen zu hören. Die Kirchenbeamtenvertretung ist zu hören, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin nicht widerspricht. Eine ärztliche, amtsärztliche oder vertrauensärztliche Untersuchung kann angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Satz 1 in dem Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(3) Für die Dauer der Erhebungen nimmt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den Dienst in dem bisherigen Amt nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch bestimmt werden, dass der Dienst in dem bisherigen Amt fortgeführt wird.

(4) Rechtsbehelfe gegen die Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung (§ 87 Abs. 3 KBG.EKD). Die Stelle kann einem anderen Kirchenbeamten oder einer anderen Kirchenbeamtin erst übertragen werden, wenn die Maßnahmen nach Absatz 1 bestandskräftig geworden sind.

(5) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Fristen nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelung zu verkürzen.

Artikel VI

In-Kraft-Treten

(1) Die Artikel 1, 3, 4 und 5 dieses Kirchengesetzes treten an dem Tage in Kraft, an dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das In-Kraft-Treten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen bestimmt.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995, (ABl. VELKD Bd. VI, S. 292, ber. Bd. VII,

S. 90), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. Oktober 2002, (ABl. VELKD Bd. VII, S. 194) außer Kraft.

A h r e n s b u r g , den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 17. Oktober 2006 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 30. Oktober 2006 vollzogen.

H a n n o v e r , den 16. November 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 72 Verordnung mit Gesetzeskraft der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche (VO MVG-VELKD).

Vom 17. November 2006. (ABl. Bd. VII S. 338)

Die Kirchenleitung hat die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche bilden gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) eine gemeinsame Mitarbeitervertretung mit der Mitarbeitervertretung des Kirchenamtes der EKD.

(2) Für sie gelten das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD Heft 12 S. 445 ff.) und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten /
Übergangsbestimmungen

§ 2

(1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt, vorbehaltlich des In-Kraft-Tretens des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Oktober 2005, zum 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung im Lutherischen Kirchenamt vom 10. November 1984 (ABl. VELKD Bd. V, S. 329) außer Kraft.

H a n n o v e r , den 17. November 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 73 Geschäftsordnung für das Amt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 7. Juli 2006. (ABl. Bd. VII S. 345)

Die Kirchenleitung erlässt im Einvernehmen mit dem Rat der EKD aufgrund von Artikel 21 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Benehmen mit der Bischofskonferenz die folgende Geschäftsordnung für das Amt der VELKD:

§ 1

(1) Das Amt der VELKD hat seinen Sitz in Hannover im Kirchenamt der EKD. Für einzelne Dienststellen des Amtes der VELKD kann die Kirchenleitung einen anderen Sitz bestimmen.

(2) Das Amt der VELKD führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung »Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands Amt der VELKD«.

§ 2

(1) Im Einvernehmen mit der Kirchenleitung beruft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD im Benehmen mit der Bischofskonferenz. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes ist zugleich theologischer Vizepräsident oder theologische Vizepräsidentin und leitet eine Hauptabteilung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD führt die Bezeichnung »Leiter des Amtes der VELKD« oder »Leiterin des Amtes der VELKD«.

(3) Die Kirchenleitung regelt die Vertretung des Leiters oder der Leiterin des Amtes der VELKD.

§ 3

(1) Im Einvernehmen mit der Kirchenleitung beruft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Referenten und Referentinnen des Amtes der VELKD und setzt ihre Amtsbezeichnung fest.

(2) Im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Amtes des VELKD stellt die Evangelische Kirche in Deutschland die im Amt der VELKD Tätigen an. Die im Amt der VELKD tätigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen werden zusätzlich im Einvernehmen mit dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin berufen.

§ 4

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD leitet die gesamte Tätigkeit des Amtes der VELKD und sorgt für Zusammenarbeit. Als Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Kirchenamtes der EKD führt er oder sie die Dienstaufsicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages zwischen der EKD und der VELKD.

(2) Die Geschäftsverteilung regelt der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD nach Beratung mit den Referenten und Referentinnen. Die Kirchenleitung ist über die Geschäftsverteilung zu unterrichten; sie entscheidet in Zweifelsfällen.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD ist der Kirchenleitung für die Tätigkeit des Amtes der VELKD verantwortlich. Er oder sie ist verpflichtet, mit dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin ständig Fühlung zu halten.

§ 5

(1) Die Referenten und Referentinnen des Amtes der VELKD bearbeiten die Angelegenheiten ihres Aufgabenge-

bietes unbeschadet der Rechte und Pflichten des Leiters oder der Leiterin des Amtes der VELKD in eigener Verantwortung und in gegenseitiger Beratung. Sie beteiligen den Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD an allen wichtigen Vorgängen.

(2) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD kann sich in Angelegenheiten der VELKD über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin des Kirchenamtes der EKD der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der VELKD bedienen.

§ 6

Das Amt der VELKD hält regelmäßig Referentenbesprechungen ab. Die Niederschriften sind dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin zuzusenden.

§ 7

(1) Der Leiter oder die Leiterin, die Referenten und Referentinnen des Amtes der VELKD haben Teil am kirchenleitenden Amt. Sie nehmen, sofern die Kirchenleitung nichts anderes beschließt, an den Sitzungen der Kirchenleitung beratend teil. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD, dessen oder deren Stellvertretung und, sofern keiner von beiden rechtskundig ist, ein juristisches Mitglied des Amtes der VELKD, nehmen beratend auch an vertraulichen Sitzungen teil, soweit sie nicht selbst betroffen sind.

(2) Die Bischofskonferenz regelt die Teilnahme an ihren Sitzungen von Fall zu Fall.

§ 8

Das Amt der VELKD übt die allgemeine Verwaltung der Vereinigten Kirche, einschließlich der Finanzverwaltung, im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus (Artikel 21 Abs. 1 der Verfassung).

§ 9

Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 8 unterstützt das Amt der VELKD die Kirchenleitung, die Bischofskonferenz und die Generalsynode sowie die Ausschüsse und Einrichtungen in ihrer Tätigkeit.

§ 10

(1) Das Amt der VELKD ist insbesondere beauftragt und ermächtigt,

1. die Beschlüsse der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz auszuführen;
2. die Sitzungen der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz sowie die Tagungen der Generalsynode vorzubereiten und für die Niederschrift zu sorgen;
3. Vorlagen und Entwürfe für die Kirchenleitung und die Bischofskonferenz zu erarbeiten;
4. mit den Organen und Behörden der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche sowie mit anderen kirchlichen Stellen in Deutschland und in der Ökumene Verbindung zu halten;
5. zu Vorlagen und Anfragen der Gliedkirchen Stellung zu nehmen, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit Beschlüsse der Kirchenleitung herbeizuführen sind;
6. Stellungnahmen der Gliedkirchen zu Arbeitsergebnissen, Planungen und Anfragen der Organe und Amtsstellen der Vereinigten Kirche herbeizuführen;

7. vor der Generalsynode zu Vorlagen der Kirchenleitung Bericht zu erstatten;
8. die Vereinigte Kirche im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
9. den Haushaltsplan der Vereinigten Kirche einschließlich der Bewilligung von Zuschüssen und anderen Finanzhilfen nach Richtlinien der Kirchenleitung zu bewirtschaften und für die Rechnungsprüfung zu sorgen;
10. das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes nach dessen Satzung zu unterstützen;
11. im Auftrag der Kirchenleitung Stellungnahmen gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Verfassung der VELKD zu Gesetzentwürfen der Gliedkirchen abzugeben;
12. im Auftrag der Kirchenleitung Stellungnahmen gemäß § 7 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD abzugeben.

(2) Das Amt der VELKD ist außerdem beauftragt und ermächtigt, an Angelegenheiten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der VELKD mitzuwirken.

(3) Das Amt der VELKD ist verpflichtet, der Kirchenleitung über getroffene Maßnahmen regelmäßig Bericht zu er-

statten. Dies gilt besonders für Stellungnahmen nach Absatz 1 Ziff. 5, 6, 11 und 12.

§ 11

Kann in eiligen Fällen eine notwendige Stellungnahme der Kirchenleitung oder ihres oder ihrer Vorsitzenden auch im Wege des schriftlichen Verfahrens oder der fernmündlichen Anfrage nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann das Amt der VELKD eine Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Kirchenleitung abgeben.

§ 12

(1) Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 24. April 1970 (ABl. VELKD Bd. III, S. 305) unter Berücksichtigung des Änderungsbeschlusses vom 15./16. Januar 1975 (ABl. VELKD Bd. V, S. 85).

(2) Diese Geschäftsordnung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306 ff.) in Kraft tritt.

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 74 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (Kirchenbeamtenausführungsgesetz – KBAG).

Vom 16. November 2006. (KABl. 2007 S. 29)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz stimmt dem Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 zu.

Artikel 2

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1 (Zu § 4 KBG.EKD)

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter

(1) Oberste Dienstbehörde für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist die Kirchenleitung. Sie kann mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Obersten Dienstbehörde für näher bestimmte Aufgabenbereiche des Konsistoriums, im Fall von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Konsistoriums und der ihm nach-

geordneten Dienststellen die Präsidentin oder den Präsidenten des Konsistoriums beauftragen.

(2) Dienstvorgesetzter ist

1. für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden der Gemeindekirchenrat,
2. für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Kirchenkreises der Kreiskirchenrat,
3. für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Konsistoriums und der ihm zugeordneten Dienststellen die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums,
4. für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Propstin oder den Propst die Kirchenleitung.

Wer Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den sonstigen landeskirchlichen Ämtern, Dienststellen und Werken sowie der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ist, richtet sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden besonderen Bestimmungen. Soweit keine Regelung getroffen ist, ist das Konsistorium Dienstvorgesetzter.

§ 2 (Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 KBG.EKD)

Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

§ 8 Abs. 2 Nr. 4 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD findet auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit keine Anwendung.

§ 3 (zu § 7 KBG.EKD)

Ernennung

Zuständig für die Ernennung sind

1. der Gemeindekirchenrat für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinde,
2. der Kreiskirchenrat für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Kirchenkreises,

3. die Kirchenleitung für die landeskirchlichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, soweit sie nicht das Konsistorium dazu ermächtigt hat,
4. das nach der Satzung zuständige Organ bei kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dieser Einrichtungen.

§ 4 (Zu § 14 KBG.EKD)
Laufbahnbestimmungen

Für die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und die Art ihrer Vorbildung gelten die Laufbahnbestimmungen für vergleichbare staatliche Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin sinngemäß, soweit nicht durch Rechtsverordnung eine besondere kirchliche Regelung getroffen ist.

§ 5 (Zu § 15 Abs. 1 KBG.EKD)
Amtsbezeichnungen

Die Amtsbezeichnungen ergeben sich aus den in der Rechtsverordnung über die Besoldung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte aufgeführten Ämtern.

§ 6 (Zu § 16 und § 17 KBG.EKD)
Personalakten

(1) Die Führung der Personalakte obliegt der zuständigen Dienstbehörde.

(2) Zuständige Dienstbehörde für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ist das für die Ernennung zuständige Organ; für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Konsistoriums und der ihm zugeordneten Dienststellen ist Dienstbehörde das Konsistorium. Wer Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ist, richtet sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden besonderen Bestimmungen. Soweit keine Regelung getroffen ist, ist es das Konsistorium.

(3) Näheres zur Führung der Personalakte und zum Recht auf Einsichtnahme kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 7 (Zu § 28 KBG.EKD)
Arbeitszeit

Für die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten findet das für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin geltende Recht entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung getroffen wird. Im Rahmen der bestehenden Regelung bestimmt die Dienstvorsetzte oder der Dienstvorsetzte vorbehaltlich einer allgemeinen Weisung der Obersten Dienstbehörde die Arbeitszeit.

§ 8 (Zu § 38 KBG.EKD)
Urlaub

(1) Der Urlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Für die Erteilung von Sonderurlaub gelten die für Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin getroffenen Bestimmungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 (Zu § 50 und § 51 Abs. 4 KBG.EKD)
Beurlaubung und Teildienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 Teilbeschäftigung

auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Eine Teilbeschäftigung kann auch in der Weise zugelassen werden, dass für einen in der Regel mehrjährigen Zeitraum die Besoldung nach einem geringeren als dem tatsächlichen Dienstumfang bemessen wird und dafür zum Ausgleich für einen entsprechenden Zeitraum eine volle Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der eingeschränkten Besoldung gewährt wird.

(3) Näheres zu den Voraussetzungen und der Ausgestaltung von Teilbeschäftigungen oder Beurlaubungen ohne Dienstbezüge, auch für einzelne Arbeitsbereiche, kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 10 (Zu § 60 Abs. 3 KBG.EKD)

Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Lebenszeit oder auf Zeit können, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können, in den Wartestand versetzt werden.

§ 11 (Zu § 87 KBG.EKD)
Rechtsweg

In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Fall von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme von der Obersten Dienstbehörde getroffen wurde.

§ 12 (Zu § 88 KBG.EKD)
Leistungsbescheid

Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

§ 13 (Zu § 93 Abs. 2 KBG.EKD)

Genehmigungsbedürftigkeit durch das Konsistorium

(1) Der Genehmigung des Konsistoriums bedürfen in Angelegenheiten von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Körperschaften, die von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen gebildet worden sind und der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz:

1. die Errichtung und Aufhebung von Kirchenbeamtenstellen,
2. die Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses sowie der anderen nach § 7 Abs. 1 Kirchenbeamtengesetz der EKD einer Ernennung bedürftigen Rechtsakte,
3. Die Abordnung, Zuweisung oder Versetzung zu einem anderen Dienstgeber nach den §§ 56 bis 58 Kirchenbeamtengesetz der EKD,
4. die Wiederberufung aus dem Wartestand nach § 63 Kirchenbeamtengesetz der EKD oder aus dem Ruhestand nach § 73 Kirchenbeamtengesetz der EKD,
5. die Entlassung aus dem Dienst nach § 80 Kirchenbeamtengesetz der EKD und nach § 82 Kirchenbeamtengesetz der EKD.

(2) Die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die nicht im Schuldienst tätig sind, bedarf ebenfalls der Genehmigung des Konsistoriums.

§ 14 (Zu § 94 KBG.EKD)

Fortgeltung bestehenden Rechts

Regelungen, die auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der in der Evangelischen Kirchen der Union vom 6. Juni 1998 oder des zuvor geltenden Rechts erlassen wurden, bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit sie diesem Gesetz und dem Kirchenbeamtengesetz der EKD nicht entgegenstehen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

(1) Das Kirchenbeamtengesetz der EKD tritt zu dem vom Rat der Evangelischen in Deutschland durch Verordnung

bestimmten Tag in Kraft, frühestens jedoch am 1. Januar 2007. Dieses Kirchengesetz tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Berlin-Brandenburger Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz vom 14. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999, S. 14) und das Kirchenbeamtenrechtsausführungsgesetz vom 14. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 28. Juni 2002 (KABl.-EKiBB S. 137) außer Kraft.

B e r l i n , den 16. November 2006

Andreas B ö e r

Präses

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 75 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Taufe.

Vom 13. Dezember 2006. (KABl.2007 S. 43)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Taufe vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 60, 93), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Taufe vom 14. Dezember 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 177), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort »geübt« durch das Wort »vollzogen« ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: »Die Kirchengemeinden stehen durch die Praxis der Kindertaufe in der besonderen Verantwortung, zur Erziehung im christlichen Glauben beizutragen und Familien und Paten dafür Hilfen anzubieten.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

»(3) Ältere Kinder und Erwachsene werden nach angemessener Vorbereitung, bei der sie in die Grundlagen des christlichen Glaubens eingeführt werden, getauft.«

2. In § 2 werden die Klammerzusätze jeweils durch die Wörter »oder Sorgeberechtigten« ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Die Ordnung der Taufe richtet sich nach der in der Landeskirche eingeführten Agenda.«

4. In § 4 werden die Klammerzusätze durch die Wörter »oder Sorgeberechtigten« ersetzt.

5. In § 5 wird der Klammerzusatz durch die Wörter »oder Sorgeberechtigten« ersetzt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Die Entscheidung über die Versagung der Taufe trifft das zuständige Pfarramt nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin,

gegen die Entscheidung des Superintendenten oder der Superintendentin die weitere Beschwerde beim Landessuperintendenten oder bei der Landessuperintendentin eingelegt werden.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde können nur innerhalb einer Frist von einem Monat jeweils nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden. Die Entscheidung des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.«

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Pate« die Wörter »oder eine Patin« eingefügt

bb) In Satz 2 werden die Wörter »Jeder Benannte muss« durch die Wörter »Die Benannten müssen« ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

»(2) Jeder Pate und jede Patin muss einer christlichen Kirche angehören.«

c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

»(3) Wenigstens ein Pate oder eine Patin muss Mitglied einer evangelischen Kirche sein, deren Bekenntnis in Artikel 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland genannt ist. Er oder sie muss das Patenrecht besitzen, das durch die Konfirmation oder die Taufe nach dem Konfirmationsalter erworben wird.

(4) Kann im Ausnahmefall kein evangelischer Pate oder keine evangelische Patin benannt werden, so kann von dem in Absatz 3 genannten Erfordernis abgesehen werden, wenn zumindest ein Elternteil oder Sorgeberechtigter Mitglied einer Kirche nach Absatz 3 ist.«

d) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

»(5) In seelsorgerlich begründeten Einzelfällen kann auf eine Benennung eines Paten oder einer Patin verzichtet werden, wenn zumindest ein Elternteil oder Sorgeberechtigter Mitglied einer Kirche nach Absatz 3 ist.

(6) Die Paten oder die Patinnen sind Zeugen der Taufhandlung. Sie können sich bei Verhinderung vertreten lassen.«

8. Nach § 8 wird folgender neue § 9 eingefügt:

»§ 9

Gehören die Eltern oder Sorgeberechtigten eines Kindes keiner der in § 8 Abs. 3 genannten Kirchen an, muss gewährleistet sein, dass sie die Ausübung der Patenpflichten und die Teilnahme des Kindes am kirchlichen Leben und Unterricht nicht hindern.«

9. Der bisherige § 9 wird § 10.

10. Der bisherige § 10 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

»§ 1

Jede christliche Taufe, die mit Wasser im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen worden ist, ist als gültige Taufe anzuerkennen. Kann der Vollzug einer Taufe nicht glaubhaft gemacht werden, so gilt sie als nicht geschehen.«

11. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden §§ 12 bis 14.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt.

H a n n o v e r , den 13. Dezember 2006

**Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Dr. K ä ß m a n n

Nr. 76 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Trauung (Trauungsgesetz).

Vom 13. Dezember 2006. (KABl. 2007 S. 44)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenats das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Trauung (Trauungsgesetz) vom 23. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Mindestens ein Ehepartner muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.«

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Mit den Eheleuten ist vor der Trauung ein Gespräch über den Sinn der Trauung zu führen. Das christliche Verständnis der Ehe als Gabe Gottes und lebenslange Verantwortung füreinander werden darin angesprochen.«

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Wenn bekannt ist, dass eine dem christlichen Eheverständnis entgegenstehende, der Trauung entsprechende Handlung vorausgegangen oder beabsichtigt ist, soll die Trauung versagt werden.«

4. In § 5 werden die Wörter »Kirchengemeinde und in der Landeskirche geltenden Ordnung« durch die Wörter »Landeskirche eingeführten Agende« ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Pastor« die Wörter »oder der Pastorin« eingefügt und die Wörter »der für einen« durch die Wörter »der oder die für einen« ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort »Dieser« durch die Wörter »Diese oder dieser« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe »den nach Absatz 1 zuständigen Pastor« die Angabe »oder die nach Absatz 1 zuständige Pastorin« eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Diese haben sich einen Entlassungsschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramtes vorlegen zu lassen.«

6. Nach § 6 wird folgender neue § 7 eingefügt:

»§ 7

Traugottesdienste sind öffentliche Gottesdienste; sie finden deshalb grundsätzlich in einer Kirche oder Kapelle statt.«

7. Der bisherige § 7 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

»§ 8

(1) In der Karwoche sowie am Buß- und Betttag finden keine Trauungen statt.

(2) Weitere geschlossene Zeiten, in denen keine Trauungen stattfinden sollen, werden durch übereinstimmenden Beschluss von Kirchenvorstand und Pfarramt festgestellt. Der Beschluss ist dem Superintendenten oder der Superintendentin mitzuteilen.«

8. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Gegen die Versagung der Trauung oder die Ablehnung der Trauung in geschlossener Zeit ist innerhalb eines Monats die Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin, gegen die Beschwerdeentscheidung die weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin möglich. Die Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechts-hof.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »der zuständige Pastor« durch die Wörter »das zuständige Pfarramt« ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe »Sätze 2 bis 5« gestrichen.

9. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden §§ 10 und 11.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r , den 13. Dezember 2006

**Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

gez. Dr. K ä ß m a n n

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 77 Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz.

Vom 12. Februar 2007. (GVOBl. S. 61)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz – KBGErgG)

§ 1

Geltungsbereich

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005, S. 551) gilt in seiner jeweils geltenden Fassung aufgrund von Artikel 2 des Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetzes VELKD vom 17. Oktober 2006 (ABl. VELKD 2007, Bd. VII, S. 335) im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 2

Begriffsbestimmungen (Zu §§ 4 und 93 Abs. 1 KBG.EKD)

(1) Oberste Dienstbehörde ist:

1. für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes die Kirchenleitung,
2. für die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Nordelbischen Kirchenamt die Präsidentin oder der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes,
3. für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Rechnungsprüfungsamt die Präsidentin oder der Präsident der Synode,
4. für alle anderen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes und
5. für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Kirchengemeinde- oder -kreisverbände das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

1. nach Absatz 1 Nr. 1 die Kirchenleitung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes,
2. nach Absatz 1 Nr. 2 die Präsidentin oder der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes und das jeweils fachlich zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes nach Maßgabe einer Rechtsverordnung
3. nach Absatz 1 Nr. 3 der Rechnungsprüfungsausschuss,

4. nach Absatz 1 Nr. 4

das Nordelbische Kirchenamt,

5. nach Absatz 1 Nr. 5

- a) der Kirchengemeinden der Kirchenvorstand,
- b) der Kirchenkreise der Kirchenkreisvorstand und
- c) der Kirchengemeinde- oder -kreisverbände der Verbandsausschuss.

§ 3

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (Zu § 6 Abs. 3 KBG.EKD)

(1) Für das Ehrenbeamtenverhältnis gelten die Vorschriften des KBG.EKD sowie dieses Kirchengesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ehrenbeamtenverhältnis haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Eine Dienstaufwandsentschädigung kann im Rahmen der geltenden Bestimmungen gewährt werden.
2. Bei Dienstunfällen kann ein Unterhaltsbeitrag in entsprechender Anwendung des § 68 BeamtVG gewährt werden.
3. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ehrenbeamtenverhältnis gilt § 82 Abs. 2 Nr. 2 Kirchenbeamtengesetz der EKD entsprechend.
4. Die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 Nr. 4, 28, 30, 38, 42, 43 bis 46, 56 bis 58, 60 bis 65 sowie § 76 Abs. 1 Nr. 3 KBG.EKD finden keine Anwendung.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ehrenbeamtenverhältnis haben keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge sowie auf Gewährung einer Beihilfe. § 3 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(3) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

(4) Die Vorschriften des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4

Zuständigkeit für Ernennungen und ernennungsgleiche Rechtsakte (Zu § 93 Abs. 2 KBG.EKD)

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde von dem kirchengesetzlich zuständigen Gremium ernannt. Einer Ernennung steht es gleich, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt verliehen wird, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert.

§ 5

Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Beförderungsgrundsätze (Zu §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 3 KBG.EKD)

(1) Die Kirchenleitung regelt das Laufbahnrecht durch Rechtsverordnung. Entsprechendes gilt für Vorschriften

über die Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten. Sie erlässt Regelungen über das Recht auf Einsichtnahme in Ausbildungs- und Prüfungsakten.

(2) Die Kirchenleitung erlässt Richtlinien und Grundsätze über die Bewertung der Ämter sowie über die Beförderung und Beurteilung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

§ 6

Rückkehrrecht (Zu § 80 Abs. 3 KBG.EKD)

Ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde ein Rückkehrrecht eingeräumt worden, so besteht dieser Anspruch für einen Zeitraum von längstens 3 Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Entlassung wirksam wurde. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte hat die Rückkehrerklärung spätestens nach Ablauf von 30 Monaten nach Wirksamwerden der Entlassung ihrem oder seinem früheren Dienstherrn gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 7

Persönliche Zuwendungen (Zu § 26 KBG.EKD)

(1) Unter persönlichen Zuwendungen sind insbesondere Geld, geldwerte Zuwendungen oder sonstige Vergünstigungen (Belohnungen und Geschenke) zu verstehen. Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten oder deren Angehörigen im Sinne des § 22 Abs. 2 KBG.EKD derartige Zuwendungen angeboten, hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dies ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten gegenüber unverzüglich anzuzeigen, sofern sie oder er von dem Angebot Kenntnis erlangt hat. Die oder der Dienstvorgesetzte hat die oberste Dienstbehörde zu unterrichten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen Titel, Orden und Ehrenzeichen nur mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde annehmen.

§ 8

Amtsbezeichnungen (Zu § 15 Abs. 1 KBG.EKD)

Die Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und ihre Besoldungsgruppen werden im Kirchenbesoldungsgesetz geregelt.

§ 9

Politische Betätigung (Zu § 27 Abs. 3 KBG.EKD)

(1) Hat eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Wahl oder Berufung in ein aufgrund der Verfassung oder einer sonstigen Rechtsvorschrift gebildetes kirchliches Organ innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland einschließlich der Dienste und Werke ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform angenommen (Mandatsbewerbung), so ist ihr oder ihm der zur Wahrnehmung des Mandats erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Wahrnehmung eines Mandats in einer Vertretungskörperschaft außerhalb des kirchlichen Bereichs, für die der oder dem Betreffenden keine Abgeordnetenbezüge im Sinne des § 11 Abs. 1 in der jeweils geltenden Fassung des Abgeordnetengesetzes oder der entsprechenden Ländervorschriften gewährt werden.

(3) Eine Kandidatur für ein Mandat in der Vertretung einer kommunalen Körperschaft oder in einem Landesparlament, für den Bundestag oder das Europäische Parlament ist

der oder dem Dienstvorgesetzten umgehend anzuzeigen. Auf Antrag wird die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte für die letzten beiden Monate vor der Wahl unter Fortfall der Bezüge beurlaubt; dies gilt nicht bei einer Kandidatur für ein Mandat in der Vertretung einer kommunalen Körperschaft. Nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Wahl zum Mitglied eines Landesparlaments, des Bundestages oder des Europäischen Parlaments an, so ruhen vom Tage der Annahme der Wahl und für die Dauer der Mitgliedschaft ihre oder seine Rechte und Pflichten aus dem kirchlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsvorschiebung und des Verbots zur Annahme von Belohnungen und Geschenken. Ordinierte Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte unterliegen zudem der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung nach § 7 Abs. 2 des Pfarrergesetzes; für ordinierte Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Ruhestand gilt § 109 Abs. 1 S. 2 des Pfarrergesetzes. Die Vorschriften des Pfarrergesetzes finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) § 76 Abs. 1 Nr. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD findet keine Anwendung, wenn ein anderer Dienstherr als die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, eine Kirchengemeinde, ein Kirchenkreis oder ein Kirchengemeinde- oder -kreisverband mit der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten ein Ehrenbeamtenverhältnis begründet.

(5) Kirchliche Dienstbezüge ruhen, wenn sie auf Übergangs- oder Versorgungsbezüge, die nach Beendigung eines Mandats nach Absatz 3 aus staatlichen Kassen zu gewähren sind, angerechnet werden. Unterbleibt die Anrechnung auf staatliche Leistungen nach Satz 1, so sind diese auf kirchliche Dienstbezüge bis zu ihrer Hälfte anzurechnen.

§ 10

Arbeitszeit (Zu § 28 KBG.EKD)

(1) Die Kirchenleitung regelt die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung. Die darin enthaltenen Regelungen orientieren sich an den entsprechenden Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen betreffen die Arbeitszeit, insbesondere ihre Dauer und Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung.

(2) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte durch eine Mehrarbeit von mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus tätig, so ist ihr oder ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 11

Urlaub (Zu § 38 KBG.EKD)

Die Kirchenleitung erlässt urlaubsrechtliche Vorschriften durch Rechtsverordnung. Sie regelt die Erteilung und die Dauer des Erholungsurlaubs sowie die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belasten sind.

§ 12

Verwaltungsrechtsweg, Vorverfahren (Zu § 87 KBG.EKD)

(1) Für Klagen der Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen zur Klärung vermögens-

rechtlicher Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(2) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, ist vor Beschreiten des Rechtsweges ein Vorverfahren durchzuführen. Auf das Vorverfahren finden die Vorschriften des achten Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) Hilft die Stelle, die die Maßnahme erlassen hat, dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die nächst höhere Behörde. Sofern die Stelle, die die beanstandete Maßnahme erlassen oder unterlassen hat, eine oberste Dienstbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 ist, erlässt sie auch den Widerspruchsbescheid.

§ 13

Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes, Amtszeit (Zu § 91 KBG.EKD)

(1) Dem Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes gehören die Präsidentin oder der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes sowie die weiteren hauptamtlichen Mitglieder an, die ihren Geschäftsbereich in eigener Verantwortung führen. Sie werden von der Kirchenleitung für zehn Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig.

(2) Hauptamtliches Mitglied des Kollegiums kann nur werden, wer Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ist.

(3) Die Kirchenleitung kann nebenamtliche Mitglieder des Kollegiums berufen. Mit ihnen wird ein Ehrenbeamtenverhältnis im Sinne des § 3 begründet, sofern nicht bereits ein Kirchenbeamtenverhältnis zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche besteht. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; erneute Berufung ist zulässig. Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Kollegium sowie das Ehrenbeamtenverhältnis enden spätestens mit Eintritt in den Ruhestand.

§ 14

Präsidentin oder Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes

(1) Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes kann abweichend von § 13 Abs. 2 auch im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ausgeübt werden.

(2) Wird das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten während der ersten Amtszeit in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ausgeübt, so ist das Kirchenbeamtenverhältnis bei erneuter Berufung in dasselbe Amt auf Antrag der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln.

§ 15

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes wird von der Kirchenleitung für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums auf Zeit berufen; erneute Berufung ist zulässig.

§ 16

Beendigung der Übertragung des Amtes

(1) Die Übertragung des Amtes nach § 13 endet

1. mit Ablauf der Amtszeit oder

2. durch Beschluss der Kirchenleitung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Aufhebung der Übertragung beantragt,

3. im Übrigen nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sowie des Kirchenbeamtengesetzes der EKD.

(2) Nebenamtliche Mitglieder des Kollegiums werden von der Kirchenleitung nach Beendigung ihrer Amtszeit verabschiedet.

(3) Endet die Amtszeit als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes vor Erreichen einer der gesetzlichen Altersgrenzen, so hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte einen Anspruch auf Beschäftigung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die ihrem oder seinem statusrechtlichen Amt entspricht. Satz 1 gilt auch für die Präsidentin oder den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes, sofern sie ihr oder er sein Amt in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausübt.

(4) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte, die oder der in das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes oder als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums berufen wurde, ist auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie ihr oder er sein Amt mindestens eine volle Amtszeit ausgeübt und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 17

Kirchenbeamtenausschuss (Zu § 92 KBG.EKD)

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen zum Recht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist ein Kirchenbeamtenausschuss zu beteiligen, dessen Zusammensetzung und Aufgaben durch die Kirchenleitung geregelt werden. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte sein. Sie werden von der Kirchenleitung nach Anhörung kirchlicher Berufsgruppenvereinigungen der in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche tätigen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten berufen.

(2) Werden durch Regelungen aufgrund dieses Kirchengesetzes auch nicht im Kirchenbeamtenverhältnis befindliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter betroffen, so sind insoweit auch die Tarifvertragsparteien zu hören.

(3) Das Nähere über die Beteiligung des Ausschusses regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 18

Nebentätigkeiten (Zu § 48 KBG.EKD)

Das Nähere zu §§ 43 bis 47 KBG.EKD regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 19

Teildienst aus familiären Gründen (Zu § 50 Abs. 5 KBG.EKD)

Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten kann in Abweichung zu § 49 Abs. 2 KBG.EKD Teildienst mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zwölf Jahren gewährt werden, sofern die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 KBG.EKD vorliegen.

§ 20

Unterhalt (Zu §§ 35 und 54 Abs. 3 KBG.EKD)

(1) Besoldung und Versorgung werden im Kirchenbesoldungs- bzw. im Kirchenversorgungsgesetz geregelt.

(2) Die Beihilfe in Krankheits- und Pflegefällen wird in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen der Bundesrepublik jeweils geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Kirchenbesoldungsgesetzes oder nach Maßgabe von Rechtsverordnungen, die aufgrund des Kirchenbesoldungsgesetzes erlassen wurden, gewährt. Der Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in der Zeit der Beurlaubung richtet sich nach den in der Nordelbischen Kirche geltenden Bestimmungen.

(3) Für Reise- und Umzugskosten sowie für Trennungsgeld gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dienst- und Versorgungsbezüge können nur durch Gesetz geändert werden.

§ 21

Fortgeltung bestehenden Rechts (Zu § 94 Abs. 2 KBG.EKD)

Regelungen, die aufgrund des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes in der Fassung vom 27. August 2002 (GVOBl. S. 272), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2003 (GVOBl. S. 83) erlassen wurden, sind bis zu einer Neuregelung entsprechend anzuwenden.

§ 22

Anwendung staatlichen Rechts (Zu §§ 2 Abs. 2 und 94 Abs. 2 KBG.EKD)

(1) Die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte der Bundesrepublik Deutschland finden insoweit ergänzend Anwendung, als sich die Bestimmungen dieses Gesetzes im Einzelfall als unvollständig erweisen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Lehrkräfte oder Professorinnen oder Professoren an staatlich anerkannten kirchlichen Schulen oder Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen tätig sind, gelten die Beamten- und Hochschulgesetze von Schleswig-Holstein oder Hamburg in ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend, soweit diese nicht die Besoldung und Versorgung betreffen.

Artikel 2

Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. S. 306, 2003 S. 37), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 15. November 2005 (GVOBl. S. 218; 2006, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wird die Besoldungsordnung A wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe A 13 wird in der Fußnote 4 in Buchstabe c die Angabe »als Dezernent oder Dezernentin im Nordelbischen Kirchenamt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16« gestrichen.
 - b) In der Besoldungsgruppe A 14 wird
 - aa) in der Fußnote 3 in Buchstabe a die Angabe »als Präsident oder Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6,« gestrichen,
 - bb) die Fußnote 3 Buchstabe b gestrichen,

cc) in der Fußnote 3 Buchstabe c zu Buchstabe b und die Angabe »als Dezernent oder Dezernentin im Nordelbischen Kirchenamt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,« gestrichen.

- c) In der Besoldungsgruppe A 15 wird
 - aa) bei der Amtsbezeichnung »Kirchenbaudirektor oder Kirchenbaudirektorin« jeweils hinter der Amtsbezeichnung der Fußnotenhinweis »¹)« angefügt,
 - bb) wird in der Fußnote 1 der Buchstabe a gestrichen,
 - cc) wird in der Fußnote 1 der Buchstabe b zu Buchstabe a; die Angabe »im Nordelbischen Kirchenamt« wird ersetzt durch die Angabe »Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes«,
 - dd) wird in der Fußnote 1 der Buchstabe c zu Buchstabe b; die Angabe »als Dezernent oder Dezernentin im Nordelbischen Kirchenamt« wird ersetzt durch die Angabe »als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes«.
- d) In der Besoldungsgruppe A 16 wird
 - aa) die Angabe »Oberkirchenrat¹) oder Oberkirchenrätin¹) ergänzt um die Angabe »als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes«,
 - bb) die Angabe »als Dezernent oder Dezernentin im Nordelbischen Kirchenamt ¹)« gestrichen,
 - cc) in der Fußnote 1 in Buchstabe b die Angabe »im Nordelbischen Kirchenamt« ersetzt durch die Angabe »des Nordelbischen Kirchenamtes«.
- e) In der Besoldungsgruppe B 3 wird
 - aa) bei der Angabe »Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin« der Fußnotenhinweis ²) gestrichen,
 - bb) bei der Angabe »Vizepräsident oder Vizepräsidentin« der Fußnotenhinweis ¹) gestrichen und die Angabe »des Nordelbischen Kirchenamtes« angefügt,
 - cc) die Fußnote 1 gestrichen; Fußnote 2 wird Fußnote 1.

2. § 6 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

»(3) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn in das Kirchenbeamtenverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übernommen werden sollen und deren Amt bei dem anderen Dienstherrn einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet war, als es die Besoldungsordnung dieses Kirchengesetzes vorsieht, kann ein der Besoldungsgruppe des bisher innegehabten Amtes entsprechendes Amt übertragen werden, wenn an der Übernahme ein besonderes Interesse besteht; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Soweit das in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übertragene Amt in der Besoldungsordnung nicht enthalten ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung festgelegt ist. Im Stellenplan ist für das Amt nach Satz 1 und 2 der Haushaltsvermerk »künftig umzuwandeln« auszubringen.«

3. Nach § 6 werden folgende §§ 6 a bis 6 c eingefügt:

»§ 6 a

Höherwertiges Amt auf Zeit
für die Präsidentin oder den Präsidenten
des Nordelbischen Kirchenamtes,
für die weiteren hauptamtlichen Mitglieder
des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes
sowie für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
des Nordelbischen Kirchenamtes
(zu §§ 13 Abs. 1, 15 KBGErgG)

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes erhalten zu der Besoldung aus ihrem statusrechtlichen Amt für die Dauer ihrer Berufung eine in der Besoldungsordnung ausgewiesene ruhegehaltfähige Zulage.

(2) Die Besoldung für

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe B 6; sie oder er führt die Funktionsbezeichnung »Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes« oder »Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes«,
- b) die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes

erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe A 16; sie führen die Funktionsbezeichnung »hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes«,

- c) das weitere hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes als Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe B 3; sie oder er führt die Funktionsbezeichnung »Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes« oder »Vizepräsident des Nordelbischen Kirchenamtes«.

(3) Bei erneuter Berufung nach Ablauf der ersten Amtszeit erhält die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger Besoldung aus dem der höherwertigen Funktion entsprechenden Amt.

§ 6 b

Präsidentin oder Präsident
des Nordelbischen Kirchenamtes
(zu § 14 Abs. 1 KBGErgG)

Wird das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ausgeübt, wird abweichend von § 6a Abs.1 ein Amt nach der Besoldungsgruppe B 6 übertragen. Dies gilt auch im Falle einer erneuten Berufung.

§ 6 c

Beendigung der Übertragung des Amtes
(zu § 16 Abs. 3 KBGErgG)

(1) Nach Beendigung der ersten Amtszeit ohne anschließende erneute Berufung wird die Besoldung aus dem statusrechtlichen Amt gewährt, das die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger vor der Berufung nach §§ 13 Abs.1, 15 Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtenenergänzungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung innehatte.

(2) Nach Beendigung der zweiten Amtszeit ohne anschließende erneute Berufung wird die Besoldung aus dem statusrechtlichen Amt gewährt, das der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger bei der zweiten Berufung übertragen worden ist.«

4. Der bisherige § 6a wird § 6d.

Artikel 3

**Änderung des Kirchengesetzes
über die Rechnungsprüfung in der NEK**

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 34) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort »Rechnungsprüfungsausschuss« durch die Worte »Präsident der Synode« ersetzt. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

»Dienstvorgesetzter für die Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamtes ist der Rechnungsprüfungsausschuss.«

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut dieses Gesetzes in der vom In-Kraft-Treten des Gesetzes an geltenden Fassung in einer beide Geschlechter berücksichtigenden Sprachform im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Das Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Kirchenbeamtenengesetz der EKD in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft tritt. Das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtenenergänzungsgesetz vom 27. August 2002 (GVOBl. S. 272), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2003 (GVOBl. S. 83) tritt am selben Tage außer Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 3. Februar 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 12. Februar 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian K n u t h
Bischof

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 78 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 10. Änderungsgesetzes vom 1. Februar 2003 (11. Änderung).

Vom 24. November 2006. (GVBl. Bd. 18 S. 426)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Kann eine Kirchengemeinde mangels verfügbarer wählbarer Gemeindeglieder keinen Kirchenrat / kein Presbyterium bilden, so ist nach § 7 Abs. 3 zu verfahren.«

Artikel II

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 3 erhält den folgenden Wortlaut:
- »3. den in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrstelleninhabern oder Pfarrstelleninhaberinnen bzw. den Vakanzvertretern oder den Vakanzvertreterinnen«
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Klammerdefinition wie folgt geändert:
- »(Ehegatten, Geschwister, Verwandte ersten Grades und Verschwägerte) «

Artikel III

§ 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort »Jahre,« werden die Worte »bei den Gewählten der Wahlen 2012 und 2015 jeweils einmalig 5 1/2 Jahre« eingefügt.

Artikel IV

§ 37 erhält die folgende Fassung:

»§ 37

Zusammensetzung

(1) In Kirchengemeinden mit 1.000 und mehr Gemeindegliedern wird eine Gemeindevertretung gewählt. Die Zahl der Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen beträgt von 1.000 bis 4.999 Gemeindegliedern 12 und 5.000 und mehr Gemeindegliedern 18. Aus wichtigem Grund kann die Zahl der Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen vom Kirchenrat / Presbyterium und der Gemeindevertretung mit Zustimmung des Moderaments der Synode anderweitig festgelegt werden.

(2) In Kirchengemeinden mit weniger als 1.000 Gemeindegliedern entscheidet die Gemeindeversammlung über die Bildung einer Gemeindevertretung, die höchstens 10 Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen umfassen darf.«

Artikel V

§ 54 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort »Jahren« werden die Worte »im Wahljahr 2012 einmalig auf die Dauer von 5 1/2 Jahren,« eingefügt.

Artikel VI

§ 68 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort »Jahren« werden die Worte »für die Dauer der V. Gesamtsynode einmalig auf 5 1/2 Jahre,« eingefügt.

Artikel VII

§ 74 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:

- »8. die laufende Verwaltung der Kirche, sofern sie nicht dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin übertragen ist, zu ordnen und die Verwaltung der Synodalverbände, Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen, Einrichtungen und Werke im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Handelns und die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu beobachten, zu beaufsichtigen und zu unterstützen, insbesondere
- a) die Führung der Gesamtpfarrkasse als Sonderkasse im Auftrage der Kirchengemeinden,
 - b) die Genehmigung der Umwidmung von Vermögensteilen zu nicht bestimmungsgemäßen Zwecken,
 - c) die Genehmigung der außerordentlichen Nutzung des Vermögens,
 - d) die Genehmigung des Abschlusses von Darlehensverträgen,
 - e) die Genehmigung des Erwerbs eines Grundstückes, eines Rechts an einem Grundstück oder eines grundstücksgleichen Rechts sowie die Verfügung darüber und der Verpflichtung zum Erwerb oder zur Verfügung,
 - f) die Genehmigung der Annahme von Rechten an Grundstücken im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen mit Ausnahme von Grabpflanzungen,
 - g) die Genehmigung der Annahme von anderen Gegenständen als Grundstücksrechten im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen, sofern die Kirchengemeinde hierfür Verpflichtungen übernimmt,
 - h) die Genehmigung der Anlegung, Veränderung und Aufhebung von Begräbnisplätzen, der Aufstellung oder Änderung von Friedhofsordnungen einschließlich einer Gebührenordnung sowie der Einräumung eines Benutzungsrechts an Gräbern über eine übliche Liegezeit hinaus,
 - i) die Genehmigung der Einstellung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen Entgelt sowie die Festsetzung der Höhe des Entgelts, sofern dieses die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt; entsprechendes gilt für die Verpflichtung zu sonstigen Leistungen über diesen Betrag hinaus, sofern die Verpflichtung nicht nur auf ein Jahr eingegangen wird und es sich nicht um Miete und Pachtverträge handelt,
 - j) die Genehmigung von Verträgen und Ordnungen, die von Mustern oder von Richtlinien abweichen, die vom Moderament der Gesamtsynode aufgestellt sind,
 - k) die Genehmigung des Abschlusses von Vergleichen und Anerkenntnissen sowie des Erlasses von Ansprüchen, soweit der Betrag die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt,

- l) die Genehmigung der Erhebung von Kirchensteuern oder Umlagen sowie der Aufstellung und Änderung von Steuerordnungen,
- m) die Genehmigung des Erlasses von Steuerforderungen über den veranschlagten Ausfallbetrag hinaus,
- n) die Genehmigung von Bauarbeiten, soweit sie sich beziehen auf
 - na) den Abbruch und den Neubau von Gebäuden,
 - nb) bauliche Veränderungen an kirchlichen Gebäuden,
 - nc) Reparaturen im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Vom-Hundert-Satz des Friedensneubauwertes 1914 des betreffenden Gebäudes,
- o) die Genehmigung von Arbeiten an Orgeln im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Betrag,
- p) die Genehmigung der Feststellung von Haushaltsplänen sowie der Abnahme der Jahresrechnungen und deren Überschreitungen,
- q) die Genehmigung zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer oder alternativer Energiequellen.«

Artikel VIII

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

L e r r , den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Nr. 79 Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD (Kirchenbeamtengesetz der EKD-KBG. EKD). Vom 23. November 2006. (GVBl. Bd. 18 S. 427)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Übernahmegesetz

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG. EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005 S. 551), welches als Anlage beigefügt ist, wird für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 2 übernommen.

Artikel II

Ausführungsgesetz

§ 1

(Zu § 4) Dienstherr, oberste Dienstbehörde

Dienstherr der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evange-

lisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Oberste Dienstbehörde ist das Moderamen der Gesamtsynode.

§ 2

(Zu § 7) Ernennung

Zuständig für die Ernennung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist das Moderamen der Gesamtsynode.

§ 3

(Zu § 35) Unterhalt

(1) Die Gewährung von Besoldung und Versorgung wird durch das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz – KBVG. EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD 1988 S. 369) mit den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung geregelt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Das über § 2 Abs. 1 KBVG. EKD anwendbare Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) ist in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch bei einer Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die Stufe der Besoldungsgruppe zugrunde zu legen ist, die der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) findet § 5 a KBVG. EKD – mit Ausnahme des Absatzes 1 keine Anwendung. Aufgrund dieser Maßgabe werden Zulagen nicht gewährt.

(4) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen haben Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen und auf Jubiläumszuwendungen nach Maßgabe der für Beamte und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften.

§ 4

(Zu § 87) Rechtsweg und Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage ist gegen die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zu richten.

(2) Für das Vorverfahren gilt § 126 Abs. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) entsprechend. Hilft der Kirchenpräsident / die Kirchenpräsidentin dem Widerspruch nicht ab, entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

§ 5

(Zu § 91) Kirchenleitende Organe und Ämter

(1) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der kirchenleitenden Organe und Ämter richten sich nach den Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 9. Juni 1988 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Kirchenpräsident / die Kirchenpräsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) können jederzeit in den Wartestand versetzt werden. Sie sind auf ihren Antrag in den Wartestand zu versetzen, wenn nach Feststellung des Moderamens der Gesamtsynode zwischen ihnen und dem Moderamen der Gesamtsynode Meinungsverschiedenheiten grundlegender Art bestehen, die eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwarten lassen.

§ 6

(Zu § 92) Kirchenbeamtenvertretung

Für die Beteiligung bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ist in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) die beim Kirchenamt gebildete Mitarbeitervertretung zuständig.

§ 7

Anwendung staatlichen Rechts

(1) Unbeschadet von § 3 werden Besoldung und Versorgung in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

(2) Soweit im Übrigen die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kirchenrechtlich nicht geregelt sind, finden die für Beamte und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) entsprechende Anwendung.

§ 8

Ausnahmen

Abweichend von den zu erwartenden prozentualen Anpassungen der beamtenrechtlichen Bezüge im Lande Niedersachsen werden die Bezügeanpassungen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen mit Wirkung vom 01. 01. 2008 um jeweils ein Prozent reduziert, sofern das Moderamen der Gesamtsynode durch Kirchenverordnung eine entsprechende Regelung zur Reduzierung der Bezüge für Pfarrer und Pfarrerrinnen nach § 46 b des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung und -versorgung trifft. Diese abweichende Regelung ist nur bis zu dem Zeitpunkt zulässig, bis das Moderamen der Gesamtsynode festgestellt hat, dass Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen um fünf Prozentpunkte gegenüber den prozentualen Anpassungen der Bezüge vergleichbarer Beamter und Beamtinnen des Landes Niedersachsen zurückgeblieben sind.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel III

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 4. Mai 2000, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 260), außer Kraft.

L e e r , den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Nr. 80 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland vom 23. April 1976.

Vom 23. November 2006. (GVBl. Bd. 18 S. 454)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Ev. ref. Kirche in Nordwestdeutschland vom 23. April 1976 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 203) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

»Kirchengesetz
vom 23. April 1976

über die Rechtsverhältnisse der Angestellten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der Fassung vom 23. November 2006«

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Die Angestellten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) werden vom Moderamen der Gesamtsynode nach Maßgabe des Stellenplans eingestellt.«

3. Die §§ 3 bis 5 werden die §§ 2 bis 4.

4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 in der jeweils geltenden Fassung – mit Ausnahme der §§ 10, 11 a, 12 b und 13 – gilt für die Angestellten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Es gilt der Vergütungsgruppenplan zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). § 25 des BAT mit Anlage gilt entsprechend. Soweit dieser für Berufsgruppen des kirchlichen Dienstes keine Tätigkeitsmerkmale enthält, richtet sich die Eingruppierung nach dem Vergütungsgruppenplan der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

5. In § 2 wird der folgende neue Abs. 2 eingefügt:

»(2) Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderung der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 gilt für

die Angestellten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).«

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

6. In § 3 wird der Abs. 2 gestrichen.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. 01.2007 in Kraft.

L e e r , den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

- Nr. 81 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 25. April 1997 über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakoniegesetz) in der Fassung vom 25. November 2004.**

Vom 23. November 2006. (GVBl. Bd. 18 S. 455)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 25. April 1997 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 91) über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakoniegesetz) in der Fassung vom 25. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 329), wird wie folgt geändert:

Artikel I

In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:

- »d) die in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) geltende Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderung der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 als für sich verbindlich angenommen haben.«

Die bisherigen Buchstaben d) bis f) werden die Buchstaben e) bis g).

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. 01. 2007 in Kraft.

L e e r , den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

- Nr. 82 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Frauenarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode**

evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 18. November 1993 in der Fassung vom 25. April 1997.

Vom 23. November 2006. (GVBl. Bd. 18 S. 456)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Frauenarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 18. November 1993 in der Fassung vom 25. April 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 97) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Weiterhin werden von der Frauenarbeitsgemeinschaft Vertreterinnen in die Frauenkonferenz der Gesamtkirche gewählt.«

Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

»(4) Die Zahl der von der Frauenarbeitsgemeinschaft des jeweiligen Synodalverbandes zu wählenden Vertreterinnen in die Frauenkonferenz der Gesamtkirche wird durch das Moderamen der Gesamtsynode durch Kirchenverordnung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit einer Gesamtsynode. Bei der Festsetzung hat das Moderamen der Gesamtsynode die Zahl der in einem Synodalverband lebenden Gemeindeglieder ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Kirchenmitglieder zu setzen. Diese Verhältniszahl bestimmt den Anteil der Vertreterinnen eines Synodalverbandes an der Gesamtzahl der zu wählenden Vertreterinnen der Frauenkonferenz.«

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

§ 2

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Die Frauenkonferenz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) besteht aus den gemäß § 3 Abs. 3 und 4 gewählten Vertreterinnen der Frauenarbeitsgemeinschaften der Synodalverbände und den hauptamtlichen Beauftragten für die Frauenarbeit in den Synodalverbänden und in der Gesamtkirche sowie den Mitgliedern des Ausschusses für Frauenarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Die Gesamtzahl der in die Frauenkonferenz zu wählenden Vertreterinnen wird rechtzeitig vor Beginn der Legislaturperiode einer Gesamtsynode vom Moderamen der Gesamtsynode im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Frauenarbeit festgesetzt. Sie wird jeweils zu Beginn der Wahlperiode der Gesamtsynode gebildet und bleibt bis zur Bildung einer neuen Frauenkonferenz im Amt.«

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Dezember 2006 in Kraft.

L e e r , den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 83 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Gesetze.

Vom 30. November 2006. (Abl. Bd. 62 S. 319)

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz, betr. die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 29. März 2003 (Abl. 60 S. 255), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 werden die Worte »Bedürfnis, in der Regel alle zwei Jahre,« durch das Wort »Bedarf« ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »Ständige« durch das Wort »Geschäftsführende« ersetzt.
3. In § 21 Abs. 3 werden die Worte »die Kirchenleitung richten und von ihr« ersetzt durch die Worte »den Landesbischof oder den Oberkirchenrat richten und von ihnen«.
4. In § 22 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort »Gottesdienstordnung« die Worte »,soweit darüber keine Regelung in einem kirchlichen Buch gemäß § 23 Nr. 1 erfolgt« eingefügt.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort »Ständiger« durch das Wort »Geschäftsführender« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl »14« durch das Wort »zwölf« ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »zehn« durch das Wort »zwölf« ersetzt.
6. In § 27 Satz 1 wird vor dem Wort »Ausschuß« das Wort »Geschäftsführende« eingefügt.

7. § 28 erhält folgende Fassung:

»§ 28

Der Geschäftsführende Ausschuss versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden nach Bedarf; er muss berufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.«

8. § 29 erhält folgende Fassung:

»§ 29

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode ist ermächtigt, Anordnungen, für welche die Landessynode zuständig ist, auf Antrag oder mit Zustimmung des Landesbischofs zu treffen, wenn sie nicht bis zum nächsten Zusammentritt der Landessynode aufgeschoben werden können und die sofortige Einberufung der Landessynode entweder nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht angemessen ist.

(2) Für diese Anordnungen gilt § 25 Abs. 1, 3 und 4, wenn sie Gesetzesinhalt haben.

(3) Die getroffenen Anordnungen treten spätestens ein Jahr nach ihrem Erlass außer Kraft.«

9. § 31 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Er vertritt die Kirche nach außen und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm in den kirchlichen Gesetzen übertragen sind; § 36 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.«

10. § 32 erhält folgende Fassung:

»§ 32

(1) Der Landesbischof bildet mit dem Präsidenten der Landessynode und sieben weiteren Mitgliedern der Landessynode den Landeskirchenausschuss. Unter den weiteren Mitgliedern der Landessynode müssen sich mindestens vier Laien befinden. Die sieben weiteren Mitglieder der Landessynode und jeweils ein persönlicher Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode und der sieben weiteren Mitglieder werden unter entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 und 4 von jeder Landessynode gewählt.

(2) Der Landeskirchenausschuss beschließt über die Ernennung der Prälaten und der übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats. Deren Amtszeit beträgt zehn Jahre. Wiederernennung ist möglich; Ruhestandsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Zustimmung des Landeskirchenausschusses bedarf die Besetzung der mit dem Amt des Dekans verbundenen Pfarrstellen und anderer für die Landeskirche besonders wichtiger Stellen; das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(4) Im Übrigen nimmt der Landeskirchenausschuss die ihm durch §§ 34, 38, 39 und 40 dieser Verfassung und durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahr.

(5) Der Landesbischof führt den Vorsitz. Die Entschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Widerspricht der Landesbischof, ist in einer weiteren Abstimmung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.«

11. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort »Lebenszeit« durch die Worte »zehn Jahre« ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

»Wiederwahl ist möglich.«

12. § 35 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Nach Ablauf seiner Amtszeit, nach Eintritt in den Ruhestand und im Fall des Rücktritts hat der Landesbischof Anspruch auf Ruhegehalt.«

13. § 39 erhält folgende Fassung:

»§ 39

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode ist berechtigt, bei Verordnungen von größerer Tragweite an den Beratungen des Oberkirchenrats mit Stimmrecht seiner Mitglieder teilzunehmen. Was solche Verordnungen sind, bestimmt im Zweifel der Landeskirchenausschuss.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss kann von dem Vorstand des Oberkirchenrats auch zu anderen Beratungen eingeladen werden.«

Artikel 2

Änderung der Vollzugsverordnung zum Kirchenverfassungsgesetz

Die Verordnung der evangelischen Kirchenregierung zum Vollzug des Kirchenverfassungsgesetzes vom 13. Februar 1924 (Abl. 21 S. 19), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor § 10 wird das Wort »Ständiger« durch das Wort »Geschäftsführender« ersetzt.
2. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Gemeinsame Beratungen des Oberkirchenrats und des Geschäftsführenden Ausschusses der Landessynode bei Verordnungen von größerer Tragweite (§ 39 Abs. 1 K.V.) finden nach Berufung und unter dem Vorsitz des Oberkirchenratvorstands statt.«

Artikel 3

Änderung des Strukturprüfungsgesetzes

In § 3 Satz 1 Strukturprüfungsgesetz vom 8. Juli 1999 (Abl. 58 S. 261) wird das Wort »Ständigen« durch das Wort »Geschäftsführenden« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 23. November 2005 (Abl. 61 S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
»(3) In den ständigen Pfarrdienst (§ 2 Abs. 2) wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nach Ablauf der Amtszeit aufgenommen, wer als Landesbischof, als Prälat oder als geistliches Mitglied des Oberkirchenrats spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Amtszeit einen Antrag auf Aufnahme stellt.«
2. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort »Lehrzuchtverfahren« durch das Wort »Lehrbeanstandungsverfahren« und das Wort »Lehrzuchtordnung« durch das Wort »Lehrbeanstandungsordnung« ersetzt.
3. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort »Dekan« durch die Worte »Pfarrer, der auf eine mit dem Dekanatamt verbundene Pfarrstelle ernannt ist (Dekan),« ersetzt.
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
»(7) Die Amtszeit des Dekans ist auf zehn Jahre begrenzt. Wiederernennungen sind möglich, wenn die Voraussetzungen nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz erfüllt sind. Kann nach Ablauf der Amtszeit eine andere Stelle nicht übertragen werden, so gilt § 53 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Übergangsgeld den Betrag des jeweiligen Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe P 2 nicht unterschreitet.«
4. In § 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:
»(5) Die Amtszeit von Pfarrern, die auf die Stelle des geschäftsführenden Direktors der Evangelischen Akademie Bad Boll, des Ephorus des Evangelischen Stifts, des Leiters des Pastoralkollegs, des Leiters des Pfarrseminars, des Direktors des Pädagogisch-Theologischen Zentrums oder eines Schuldekans ernannt sind, ist auf zehn Jahre begrenzt. § 34 Abs. 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. § 23 e bleibt unberührt.«
5. In § 49 Satz 1 wird das Wort »Lehrzuchtordnung« durch das Wort »Lehrbeanstandungsordnung« ersetzt.
6. § 72 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort »Lehrzuchtverfahren« durch das Wort »Lehrbeanstandungsverfahren« ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird das Wort »oder« gestrichen.

- c) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
»5. er zum Kirchenbeamten auf Zeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ernannt wird, oder«
- d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
7. In § 75 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »Ständigen« durch das Wort »Geschäftsführenden« ersetzt.
8. Nach § 75 wird folgender neue § 75 a eingefügt:

»§ 75 a

Verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Die §§ 34 Abs. 7 und 35 Abs. 5 sind verfassungsgesetzliche Bestimmungen, zu deren Änderungen die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode erforderlich ist (§ 18 Abs. 2 Satz 3 Kirchenverfassung).«

Artikel 5

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

§ 17 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 10. März 2005 (Abl. 61 S. 285), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
»Wahrung des Besitzstandes bei Stellenwechsel, bei Rückstufung einer Pfarrstelle oder bei Ablauf der Amtszeit«
2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
»(1) Wird die Inhaberin oder der Inhaber einer Pfarrstelle auf eine andere Stelle mit niedrigerem Grundgehalt ernannt, so behält sie oder er das bisherige Grundgehalt, wenn sie oder er mindestens acht Jahre eine Stelle dieser Besoldungsgruppe oder einer höheren bekleidet und das 55. Lebensjahr vollendet hat.«
3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
»(4) Landesbischöfin oder Landesbischof, Prälatinnen und Prälaten sowie die übrigen geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats behalten im Fall des § 6 Abs. 3 Württembergisches Pfarrergesetz das bisherige Grundgehalt, wenn sie oder er das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat mindestens Anspruch auf Grundgehalt und Familienzuschlag in Höhe des ihr oder ihm zustehenden Ruhegehalts. Prälatinnen und Prälaten sowie die übrigen geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats haben mindestens Anspruch auf Grundgehalt und Familienzuschlag in Höhe des einem vergleichbaren weltlichen Mitglied des Oberkirchenrats zustehenden Ruhegehalts. § 19 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz findet Anwendung.«

Artikel 6

Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. April 1997 (Abl. 57 S. 286), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Gesetzes wird der Klammerzusatz »(DG.EKD)« durch den Klammerzusatz »(Ausführungsgesetz Disziplinalgesetz – AGDG)« ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 wird das Wort »Ständigen« durch das Wort »Geschäftsführenden« ersetzt.

Artikel 7**Änderung der Lehrbeanstandungsordnung**

Die Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der Fassung vom 27. März 1999 (Abl. 58 S. 214), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Ständige« durch das Wort »Geschäftsführende« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Ständige« durch das Wort »Geschäftsführende« ersetzt.
2. In § 10 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort »Ständigen« durch das Wort »Geschäftsführenden« ersetzt.

Artikel 8**Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Lehrbeanstandungsordnung**

In Nr. 7 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der Fassung vom 10. Juni 1999 (Abl. 58 S. 229) wird das Wort »Ständigen« durch das Wort »Geschäftsführenden« ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes**

Das Pfarrerversorgungsgesetz vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 10. März 2005 (Abl. 61 S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Das Ruhegehalt eines Pfarrers, der früher ein mit höheren Dienstbezügen (einschließlich ehemaliger Tätigkeitszulagen) verbundenes Amt bekleidet hat, wird nach der Besoldungsgruppe des höchsten von ihm innegehabten Amtes berechnet, wenn er mindestens acht Jahre ein Amt dieser Besoldungsgruppe oder einer höheren bekleidet und daraus Grundgehalt der Stufe 11 erhalten hat.«
 - b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

»Dies gilt auch, sofern der Pfarrer diese Bezüge mindestens drei Jahre erhalten hat und in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist. Sein Ruhegehalt wird in diesem Fall nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. In die Dreijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist und eine entsprechende Versorgungsbeziehung eingeräumt wurde.«
2. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort »Lehrzuchtverfahren« durch das Wort »Lehrbeanstandungsverfahren« ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe »§ 12 Lehrzuchtordnung« durch die Angabe »§ 17 Lehrbeanstandungsordnung« ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes**

Das Kirchenbeamtenausführungsgesetz vom 30. November 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

»3. das zweiundsechzigste beziehungsweise als Mitglied des Oberkirchenrats das sechzigste Lebensjahr überschritten und als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht hat oder«
 - bb) Nach der Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

»4. als Mitglied des Oberkirchenrats eine Amtszeit von zehn Jahren erreicht hat.«
 - b) An Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

»Mitglieder des Oberkirchenrats sind vom Landeskirchenausschuss zu der Erklärung aufzufordern, ob sie bereit sind ihr Amt im Falle eines entsprechenden Beschlusses unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter zu versehen. Geben sie diese Erklärung nicht innerhalb der vom Landeskirchenausschuss zu bestimmenden angemessenen Frist ab, so treten sie nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand.«
2. In § 18 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

»Für Mitglieder des Oberkirchenrats wird für die Dauer der jeweiligen Amtszeit ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit begründet; Kirchenbeamte sind mit der Ernennung zum Kirchenbeamten auf Zeit aus einem anderen Kirchenbeamtenverhältnis entlassen.«

Artikel 11**Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Nach § 8 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403) geändert wurde, wird folgender neuer § 8a eingefügt:

»§ 8a

Versorgung des Landesbischofs
und der weltlichen Oberkirchenräte

Tritt der Landesbischof oder ein weltliches Mitglied des Oberkirchenrats nach einer Amtszeit von mindestens zehn Jahren in den Ruhestand, wird den Versorgungsbezügen der Höchstruhegehaltssatz zu Grunde gelegt.«

Artikel 12**Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen**

In Satz 2 des einzigen Paragraphen des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen vom 9. November 1955 (Abl. 36 S. 425) wird das Wort »Ständigen« durch das Wort »Geschäftsführenden« ersetzt.

Artikel 13**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 und 8 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können durch Verordnung geändert werden.

Artikel 14**Übergangsbestimmungen**

Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf Dienstverhältnisse oder Ernennungen auf Pfarrstellen, die bis einschließlich 31. Dezember 2007 begründet beziehungsweise ausgesprochen wurden.

Artikel 15**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

S t u t t g a r t , den 8. Januar 2007

Frank Otfried J u l y

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 64* Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen. Vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD 2005, S. 571). Vom 26. März 2007. 97
- Nr. 65* Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gliedkirchlicher Zusammenschlüsse – Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Vom 08./09. Dezember 2006. 97
- Nr. 66* Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung EKD – VELKD; vorübergehende Beauftragung der Mitarbeitervertretung des Kirchenamtes der EKD. Vom 25./26. Januar 2007. 97
- Nr. 67* 6. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. 98

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 68 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 16. November 2006. (ABl. Bd. VII S. 331) 99
- Nr. 69 Inkrafttreten des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306). Vom 8. Dezember 2006. (ABl. Bd. VII S. 333). 101
- Nr. 70 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes. Vom 17. Oktober 2006. (ABl. Bd. VII S. 333). 101
- Nr. 71 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Kirchenbeamtenrechts (Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz VELKD) (KBRNOG). Vom 16. November 2006. (ABl. Bd. VII S. 335) 103

- Nr. 72 Verordnung mit Gesetzeskraft der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche (VO MVG-VELKD). Vom 17. November 2006. (ABl. Bd. VII S. 338) 106
- Nr. 73 Geschäftsordnung für das Amt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 7. Juli 2006. (ABl. Bd. VII S. 345) 107

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Nr. 74 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (Kirchenbeamtenausführungsgesetz – KBAG). Vom 16. November 2006. (KABl. 2007 S. 29) 108

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 75 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Taufe. Vom 13. Dezember 2006. (KABl. 2007 S. 43) 110
- Nr. 76 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Trauung (Trauungsgesetz). Vom 13. Dezember 2006. (KABl. 2007 S. 44) 111

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 77 Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetz. Vom 12. Februar 2007. (GVObI. S. 61) ... 112

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- Nr. 78 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 10. Änderungsgesetzes vom 1. Februar 2003 (11. Änderung). Vom 24. November 2006. (GVBl. Bd. 18 S. 426) 117

- Nr. 79 Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD (Kirchenbeamten-gesetz der EKD-KBG, EKD). Vom 23. November 2006. (GVBl. Bd. 18 S. 427) 118
- Nr. 80 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland vom 23. April 1976. Vom 23. November 2006. (GVBl. Bd. 18 S. 454) 119
- Nr. 81 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 25. April 1997 über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakoniegesetz) in der Fassung vom 25. November 2004. Vom 23. November 2006. (GVBl. Bd. 18 S. 455) 120
- Nr. 82 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Frauenarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 18. November 1993 in der Fassung vom 25. April 1997. Vom 23. November 2006. (GVBl. Bd. 18 S. 456) 120
- Evangelische Landeskirche in Württemberg**
- Nr. 83 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Gesetze. Vom 30. November 2006. (ABl. Bd. 62 S. 319) 121
- D. Mitteilungen aus der Ökumene**
- _____
- E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**
- _____
- F. Mitteilungen**
- Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsprechungsbeilage 2007 bei.



Mobiltelefonie: Vorteile nutzen und sparen

...mit dem Rahmenvertrag von HKD und T-Mobile



Attraktive Leistungen:

Sie möchten flexibel sein und praktisch jederzeit mobil kommunizieren? T-Mobile bietet Ihnen ein leistungsstarkes Netz, moderne Endgeräte und mit dem HKD-Rahmenvertrag günstige Konditionen!

Ihre Vorteile im Überblick:

- Monatlicher **Grundpreis** ab 6,75 € netto
- **Rabatt** auf Handys (20%) und Zubehör (15%)
- **Einsparung** bei den Gebühren
- **Kein Bereitstellungspreis** (außer Relax-Tarife) oder Mindestgesprächsabnahme
- Bei bestehendem Direktvertrag mit T-Mobile **Einstieg jederzeit möglich** (inkl. Nummernmitnahme)
- Attraktive **Datentarife**

Tipp: Multi-SIM

1 Rufnummer
3 Karten
kein Austausch nötig
(z.B. Handy / Laptop / Autohandy)

Tarifumstellung

zum 1. Juli:
aus Company wird
Business

Wir helfen beim
Wechsel!

Grit Ostrowsky (grit.ostrowsky@hkd.de, Tel. 0431/6632-4723) berät Sie gern!

Aktuelle Tarif- und Handy-Informationen finden Sie im www.kirchenshop.de.

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Lebensmittel
Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung • Energie | Versorgung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de